

# **I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Hartenholm**

Aufgrund des § 135 Abs. 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Hartenholm vom 27.09.2007 folgende I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung vom 10.07.2003 erlassen:

## § 1

§ 10 der Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr und sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Die/der Gerätewartin oder -wart und ihre oder seine Stellvertreter sowie die/der Jugendwartin oder -wart und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr und sein Stellvertreter erhalten eine Entschädigung nach der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.

## § 2

Diese Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2003 in Kraft.

Hartenholm, den 27. September 2007

(Richter)  
Bürgermeister